

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

BESCHLÜSSE

**BESCHLUSS (EU) 2019/1740 DES EUROPÄISCHEN RATES
vom 18. Oktober 2019
zur Ernennung des Präsidenten der Europäischen Zentralbank**

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 283 Absatz 2,

auf Empfehlung des Rates der Europäischen Union ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Rates der Europäischen Zentralbank ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Amtszeit des Präsidenten der Europäischen Zentralbank, Herrn Mario DRAGHI, der mit Beschluss des Europäischen Rates 2011/386/EU ⁽⁴⁾ ernannt wurde, läuft am 31. Oktober 2019 ab; daher ist es notwendig, einen neuen Präsidenten der Europäischen Zentralbank zu ernennen.
- (2) Der Europäische Rat möchte Frau Christine LAGARDE ernennen, die nach seiner Auffassung sämtliche Anforderungen des Artikels 283 Absatz 2 des Vertrags erfüllt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Christine LAGARDE wird mit Wirkung vom 1. November 2019 für eine Amtszeit von acht Jahren zur Präsidentin der Europäischen Zentralbank ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 12.7.2019, S. 1.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 17. September 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 258 vom 1.8.2019, S. 2.

⁽⁴⁾ Beschluss 2011/386/EU des Europäischen Rates vom 24. Juni 2011 zur Ernennung des Präsidenten der Europäischen Zentralbank (ABl. L 173 vom 1.7.2011, S. 8).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Oktober 2019.

Im Namen des Europäischen Rates
Der Präsident
D. TUSK
